



Dezernat III
Umweltamt
Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Bearbeiter: Frau U. Bayarsaikhan
Telefon: 03371 608 2413
E-Mail: uranchimeg.bayarsaikhan@teltow-flaeming.de
Stand: 30. Januar 2020

Merkblatt

zur Umsetzung der Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Vorbemerkungen

Bei der Verwertung von Bioabfällen (zum Beispiel Komposte oder Gärprodukte)¹ auf landwirtschaftlichen Flächen sind neben den Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) und der Düngemittelverordnung (DüMV), vor allem die Vorschriften der Bioabfallverordnungen (BioAbfV) einzuhalten. In der BioAbfV sind insbesondere Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene, höchstzulässige Schadstoffgehalte, Aufbringungshöchstmengen sowie Qualitätskontrollen, Dokumentations- und Nachweispflichten festgelegt, um negative Auswirkungen der Bioabfallverwertung auf Böden, Tiere oder Pflanzen durch Schadstoffe oder Krankheitserreger zu vermeiden.

Beim Einsatz von Bioabfällen auf landwirtschaftlichen Flächen ist zwischen Bioabfällen ohne und mit Gütesiegel zu unterscheiden. Bei der Verwertung von Bioabfällen ohne Gütesiegel haben die Flächenbewirtschafter alle Anforderungen der BioAbfV einzuhalten, während bei der Verwertung von Bioabfällen mit Gütesiegel die Anforderungen an die Flächenbewirtschafter deutlich reduziert sind.

1. Anforderungen bei der Aufbringung von Bioabfällen ohne Gütesiegel

1.1. Lieferscheinverfahren (§ 11 Absatz 2 BioAbfV)

Die BioAbfV sieht ein Nachweisverfahren vor, das den Verbleib der Bioabfälle von der Anfallstelle bis zur Aufbringungsfläche nachvollziehbar macht. Der Abgeber (Bioabfallbehandler) hat bei jeder Abgabe von Bioabfällen einen [Lieferschein nach Anhang 4 BioAbfV](#) auszustellen und dem Abnehmer (Flächenbewirtschafter oder Zwischenabnehmer) auszuhändigen. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Abgebers
- Name und Anschrift des Abnehmers
- Chargennummer und Menge
- Beschreibung des Bioabfalls nach Art der verwendeten Materialien (unbehandelter, hygienisierend behandelter oder biologisch stabilisierend behandelter Bioabfall)
- Phyto- / Seuchenhygiene, Schwermetallgrenzwerte

¹ Bioabfälle gemäß § 2 Nummer 1 BioAbfV: Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohem organischen Anteil tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien. Je nachdem, ob die organischen Abfälle unter Luftzufuhr (Kompostierung, aerobe Behandlung) oder unter Luftabschluss (Vergärung, anaerobe Behandlung) verarbeitet werden, unterscheidet man zwischen Komposten und Gärprodukten.

- Bioabfalluntersuchungsergebnisse
- Bodenuntersuchungsergebnisse
- höchstzulässige Aufbringungsmenge
- Zulässigkeit der Aufbringung auf Grünland- und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen

Sofort nach der Aufbringung muss der Flächenbewirtschafter im Original des Lieferscheins die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flur, Flurstück und Schlagbezeichnung, ggf. zusätzlich Lageplan) und die Flächengröße in Hektar sowie die Bodenuntersuchungsergebnisse eintragen. Die Kopien des vollständig ausgefüllten Lieferscheins sind vom Flächenbewirtschafter und auch von Bioabfallbehandler an die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde (Umweltamt SG Wasser, Boden, Abfall, Telefonnummer 03371 608 2413) und an die zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde (Landwirtschaftsamt) zu senden. Der Flächenbewirtschafter hat den vollständig ausgefüllten Original-Lieferschein 10 Jahre lang aufzubewahren. Die düngerechtlichen Kennzeichnungspflichten bleiben bestehen. Als Ansprechpartnerin fungiert Frau Märtin (Landwirtschaftsamt SG Agrarstruktur Telefonnummer 03371 608 4730).

1.2. Bodenuntersuchungspflicht (§ 9 Absatz 2, 2a, 3, 4 BioAbfV)

Vor der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen auf eine Aufbringungsfläche ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink) und auf den pH-Wert durchzuführen. Die Bodenuntersuchungsergebnisse sind spätestens 3 Monate nach der Aufbringung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchung ist durch eine unabhängige Untersuchungsstelle durchführen zu lassen. Auf die Bodenuntersuchung kann verzichtet werden, wenn für die Aufbringungsfläche eine gültige Untersuchung nach der Klärschlammverordnung vorliegt. Im Einzelfall können Ausnahmen von der Pflicht zur Bodenuntersuchung zugelassen werden, wenn besonders schadstoffarme Bioabfälle aufgebracht werden sollen. Hierzu muss eine behördliche Ausnahmegenehmigung vorliegen.

2. Anforderungen bei der Aufbringung von Bioabfällen mit Gütesiegel

Bioabfälle mit Gütesiegel können grundsätzlich ohne vorherige Untersuchung des Bodens auf Schwermetalle und pH-Wert ausgebracht werden.

2.1. Berichts- und Kennzeichnungspflicht (§ 11 Absatz 3a BioAbfV)

2.1.1. Bioabfallbehandler

Der Bioabfallbehandler muss mit dem RAL Prüfzeugnis folgende Angaben* dem Flächenbewirtschafter zur Kennzeichnung aushändigen:

- Name und Anschrift des Abgebers
- ausgewiesene Gütesiegel der Gütegemeinschaft
- Chargennummer
- Vermerk, ob die Abgabe als behandeltes oder unbehandeltes Material erfolgt
- Angabe höchstzulässige Aufbringungsmenge
- Zulässigkeit der Aufbringung auf Grünland- und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen
- (Name und Anschrift des Zwischenabnehmers - ist durch den Zwischenabnehmer zu ergänzen!)

Vom Lieferscheinverfahren befreite Bioabfallbehandler, die gütegesicherte Bioabfälle an die Flächenbewirtschafter abgeben, haben der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde einmal jährlich für die vergangenen 12 Monate Nachweise vorzulegen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Name und Anschrift des Abgebers
- Name und Anschrift des Abnehmers
- abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM)
- Datum der Abgabe

2.1.2. Flächenbewirtschafter

Bei der Abnahme von gütegesicherten Bioabfällen (RAL Gütezeichen), die vom Lieferscheinverfahren befreit sind, erhält der Flächenbewirtschafter oben genannte Angaben* zur Kennzeichnung.

Der Flächenbewirtschafter der Aufbringungsfläche muss sofort nach der Aufbringung folgende Dokumentationen in seinen Unterlagen vornehmen:

- aufgebrachte Materialien
- Aufbringungsmengen in Tonnen Trockenmasse (t TM)
- eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsflächen (Gemarkung, Flur, Flurstück und Schlagbezeichnung, gegebenenfalls zusätzlich einen Lageplan)
- Flächengröße in Hektar

Die Dokumentationen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.1.3. Zwischenabnehmer

Übernimmt ein Zwischenabnehmer gütegesicherte Bioabfälle (wird deren Besitzer) von einem Bioabfallbehandler, und gibt diese an Flächenbewirtschafter ab, muss er die Kennzeichnungspflichten (oben genannte Angaben*) und Meldepflichten zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen übernehmen.

Die Meldung der Abgabe hat der Zwischenabnehmer einmal jährlich für die vergangenen 12 Monate bei der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde durchzuführen:

- Name und Anschrift des Abgebers
- Name und Anschrift des Abnehmers
- abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM)
- Datum der Abgabe

Die Nachweise zur Kennzeichnung und die Dokumentationen sind von allen Beteiligten 10 Jahre lang aufzubewahren.

3. Meldung der erstmaligen Aufbringung (§ 9 Absatz 1 BioAbfV)

Der Flächenbewirtschafter hat der zuständigen Behörde innerhalb von 2 Wochen nach der ersten Aufbringung von Bioabfällen die Aufbringungsfläche zu melden ([Meldeformular](#)). Die Meldung muss auch dann vorgenommen werden, wenn eine Befreiung vom Lieferscheinverfahren vorliegt. Spätere Aufbringungen auf den gleichen Flächen sind meldefrei.

4. Beschränkungen und Verbote der Aufbringung

Die Aufbringungsbeschränkungen gelten sowohl für Bioabfälle mit als auch für Bioabfälle ohne Gütesiegel. Aus hygienischen Gründen ist weiterhin zu beachten:

- Innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren darf auf derselben Fläche entweder Bioabfall oder Klärschlamm aufgebracht werden, eine Kombination ist innerhalb dieser Zeitspanne nicht zulässig.

- Bioabfälle dürfen auf Feldfutter- oder Feldgemüseflächen nur aufgebracht werden, wenn diese vor dem Anbau der Feldfrüchte ausgebracht und eingearbeitet werden. Daher sollte der Flächenbewirtschafter die Eignung der Bioabfälle für die Aufbringung auf Grünland- und mehrschnittigen Feldfutterflächen vom Abgeber bestätigen lassen.
- Werden Bioabfälle tierischer Herkunft auf Grünland- oder Feldfutterflächen aufgebracht, darf eine Beweidung oder Futtermittelgewinnung erst 21 Tage nach der Aufbringung erfolgen.
- Bioabfälle dürfen bei Aufbringung auf Grünland- oder Feldfutterflächen keine Gegenstände enthalten, die bei der Aufnahme durch Haus- oder Nutztiere zu Verletzungen führen können.
- Auf Tabak- oder Tomatenanbauflächen sowie Flächen für Gemüse- und Zierpflanzenarten dürfen nur aerob hygienisierend behandelte Bioabfälle aufgebracht werden.
- Unabhängig von düngerechtlichen Regelungen gibt die BioAbfV eine Mengenbegrenzungen für den Einsatz von Bioabfällen vor (Tabelle 1).

Tabelle 1: Maximal zulässige Schwermetallgehalte (mg pro kg Trockenmasse [TM]) in Bioabfällen mit höchstzulässiger Aufbringungsmenge nach § 4 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 BioAbfV

Schwermetalle	20 t TM pro Hektar in 3 Jahren	30 t TM pro Hektar in 3 Jahren
Blei	150	100
Cadmium	1,5	1,0
Chrom	100	70
Kupfer	100	70
Nickel	50	35
Quecksilber	1,0	0,7
Zink	400	300

5. Ordnungswidrigkeiten (§ 13 BioAbfV)

Von den Regelungen, deren Verletzung von der BioAbfV als Ordnungswidrigkeit gewertet wird, können für den Flächenbewirtschafter bei der Aufbringung von Bioabfällen insbesondere folgende Anforderungen relevant werden:

- zulässige Aufbringungsmenge
- Einsatzbeschränkungen auf Tabak- und Tomatenanbauflächen im Freiland, für Gemüse- und Zierpflanzen im geschützten Anbau sowie auf Grünland- und mehrschnittigen Feldfutterflächen
- Aufbringung auf Klärschlammeinsatzflächen
- Einsatz auf gesperrten Flächen mit erhöhten Schwermetallgehalten
- Meldung der Aufbringungsfläche nach erstmaliger Aufbringung
- Übergabe der vervollständigten Lieferscheinkopie (einschließlich Ergebnisse der Bodenuntersuchung)
- Dokumentation der Aufbringung im vereinfachten Verfahren
- Anforderungen in Betrieben mit Nutztierhaltung
- Aufbewahrungsfristen

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 30 und 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt nach den §§ 142, 143 BbgWG an das Wasserwirtschaftsamt für die Eintragung im Wasserbuch oder nur an die gegebenenfalls am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschränkt wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebietsinternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht/nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.